

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

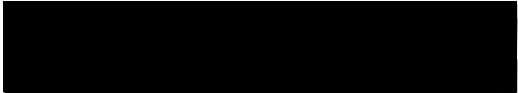
Stück 6

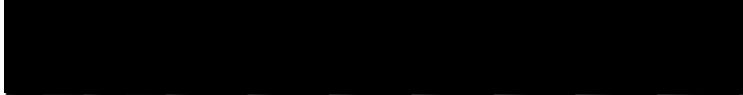
Kiel, den 3. Juli

1940

Inhalt: 43. Kirchliche Notdienstverordnung (S. 64). - 44. Verordnung über die Bildung eines landeskirchlichen Zentralfonds (S. 65). - 45. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Bildung eines landeskirchlichen Zentralfonds (S. 66). - 46. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchl. Umlage für das Rechnungsjahr 1940 (S. 67) - 47. Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen (S. 68). - 48. Luftschutz in Kirchen (S. 71). - 49. Kollektenausschreibung für das dritte Vierteljahr 1940 (S. 72). - 50. Neue Bücher und Schriften (S. 72). - Personalien.

 Für Führer und Volk fielen auf dem Vormarsch in Frankreich
am 9. Juni 1940 als Ltn. u. Batl.-Adjut. eines Inf.-Rgts. der Pfarramtskandidat


am 10. Juni 1940 als Gefreiter eines Inf.-Rgts. der Hilfsgeistliche


Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder

Nr. 43. Kirchliche Notdienstverordnung. Vom 14. Juni 1940.

Auf Grund der Ermächtigung der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1346) wird mit Zustimmung der Finanzabteilung und mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten für die Dauer des gegenwärtigen Krieges verordnet:

§ 1.

(1) Jeder Geistliche kann auch außerhalb seiner Gemeinde in einer anderen Gemeinde der Landeskirche im Pfarramt verwendet werden, wenn eine dienstliche Notwendigkeit dafür besteht.

(2) Bestimmungen, auf Grund deren Geistliche nur mit ihrem Einverständnis oder unter Beachtung von Sondervorschriften versetzt werden können, bleiben hierbei außer Anwendung.

§ 2.

Geistliche im Ruhestand, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben sich, soweit ihre Wiederverwendung nicht bereits vorgesehen ist oder schon erfolgt, innerhalb acht Tagen nach Verkündung dieser Verordnung persönlich oder, soweit dies nicht möglich ist, schriftlich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Propst zu melden.

§ 3.

(1) In den Dienst gestellte Ruhestandsgeistliche erhalten für die Zeit ihrer Verwendung Bezüge in Höhe des letzten Dienst Einkommens vor Beendigung ihres Dienstverhältnisses und steigen in Dienstaltersstufen auf. Dienstaufwandsentschädigungen und Vergütungen für die Ausübung nebenamtlicher Tätigkeit gelten nicht als Dienst Einkommen im Sinne dieser Bestimmung. Die nähere Regelung trifft das Landeskirchenamt.

(2) Nach Beendigung ihrer Dienstleistung auf Grund dieser Verordnung sind ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Zeit ihrer Verwendung neu festzusetzen.

§ 4.

(1) Für die Kirchengemeindebeamten gelten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I Seite 1603; Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1939, Seite 125) nebst den darin in Bezug genommenen Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes sowie die Bestimmungen der Zweiten Verordnung auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 — RGBl. I Seite 732 und 756 — und die dazu erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsvorschriften.

(2) Das Landeskirchenamt kann zu Notdienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 auch Angestellte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien heranziehen.

§ 5.

(1) Geistliche, Kirchengemeindebeamte und Angestellte, die zu kirchlichen Notdienstleistungen herangezogen werden, erhalten, soweit sie außerhalb ihres Wohnsitzes verwendet werden, ohne daß sie in der Lage sind, täglich an ihren Wohnsitz zurückzukehren, ein Beschäftigungstagegeld nach den für die preussischen unmittelbaren Staatsbeamten und die Angestellten im öffentlichen Dienst geltenden Grundsätzen und Sätzen.

(2) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts zur Ausbringung des Beschäftigungstagegeldes und der sonstigen nach dieser Verordnung zu zahlenden Bezüge beizutragen.

§ 6.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft.

Riel, den 29. Juni 1940.

Der Präsident
des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts
und
die Finanzabteilung beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt.

Nr. A. 1120 II (Dez. II).

Dr. R i n d e r.

Nr. 44. Verordnung über die Bildung eines landeskirchlichen Zentralfonds.

Riel, den 26. Juni 1940.

Verordnung über die Bildung eines landeskirchlichen Zentralfonds.

Auf Grund der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1346) wird mit Zustimmung der Finanzabteilung verordnet:

§ 1

Es wird ein landeskirchlicher Zentralfonds gebildet, der vom Landeskirchenamt verwaltet wird.

Die Gelder des Zentralfonds sind bei der Kieler Spar- und Leihkasse zu belegen, bei der ein Konto auf den Namen der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt zu eröffnen ist.

§ 2

Die in einer Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband bestimmungsgemäß dem allgemeinen Kirchenvermögen oder zweckgebundenen Fonds zuzuführenden Beträge sind auf das in § 1 Abs. 2 bezeichnete Konto einzuzahlen.

Das Gleiche gilt für Ersparnisse, die nach Ablauf des Rechnungsjahres dem allgemeinen Kirchenvermögen oder zweckgebundenen Fonds zugeführt werden.

Die Einzahlung von Beträgen, die einer Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) von anderen Stellen zufließen, hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Geldes bei der Kirchengemeinde zu erfolgen, in den übrigen Fällen spätestens 1 Monat nach Abschluß des Rechnungsjahres.

§ 3

Der Einzahlungspflicht unterliegen nicht:

- a) Beträge unter 500.— RM.,
- b) Beträge, die für Grabunterhaltungen bestimmt sind,
- c) Beträge, die zur Bildung eines angemessenen Betriebsfonds bestimmt sind,
- d) Beträge, die für Ausgaben im Rahmen der Voranschläge des laufenden oder des folgenden Rechnungsjahres gebraucht werden.

Weitere Ausnahmen von der Verpflichtung des § 2 sind mit Genehmigung der Finanzabteilung zulässig.

§ 4

Die Landeskirche ist in Höhe des von einer Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) eingezahlten Betrags Schuldnerin der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband). Über Anträge auf Rückzahlung der eingezahlten Beträge entscheidet das Landeskirchenamt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Finanzabteilung.

§ 5

Die von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) eingezahlten Beträge sind von der Landeskirche zu verzinsen. Der Zinssatz darf nicht niedriger sein als der Zinssatz, der für den belegten Zentralfonds jeweils gezahlt wird. Die Zinsen werden nach Ablauf eines Kalenderjahres überwiesen. Der Zinsberechnung werden nur durch 100 ohne Rest teilbare Reichsmarkbeträge und volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Monat und endet mit dem Monat der Rückzahlung.

§ 6

Über die Verwendung des bei der Kieler Spar- und Leihkasse belegten Zentralfonds entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung der Finanzabteilung.

Der Zentralfonds darf nicht für Ausgaben verwendet werden, die im Rahmen des Haushaltsplans der landeskirchlichen Verwaltung zu bestreiten sind oder bei ordnungsmäßiger Finanzwirtschaft bestritten werden müßten.

§ 7

Darlehen dürfen aus dem Zentralfonds nur an Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) und übergeordnete kirchliche Verbände der Landeskirche gegeben werden. Bei der Vergebung von Darlehen ist auf ihre genügende Sicherheit Bedacht zu nehmen; nötigenfalls ist Hypothekenbestellung zu veranlassen. An Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) oder übergeordnete kirchliche Verbände, die nicht in der Lage sind, im Rahmen eines ordnungsmäßigen Voranschlags ihrer Verpflichtung zur Zins- und Abtragszahlung nachzukommen, dürfen Darlehen nicht gegeben werden.

§ 8

Der Darlehnszinssatz und die Tilgungsbedingungen werden vom Landeskirchenamt mit Zustimmung der Finanzabteilung festgesetzt. Der Zinssatz darf bis zu $\frac{1}{2}\%$ höher sein als der für den belegten Zentralfonds gezahlte Zinssatz. Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Darlehnsauszahlung folgenden Monat und endet mit dem Monat der Rückzahlung. Es müssen jährlich mindestens 2 Prozent zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen getilgt werden. Die Tilgungsbeträge sind wieder dem Zentralfonds zuzuführen.

§ 9

Überschüsse, die aus der Vergebung von Darlehen erzielt werden, fließen nach Abzug der tatsächlichen Verwaltungskosten in den Zentralfonds.

§ 10

Ausführungsanweisungen zu dieser Verordnung erläßt das Landeskirchenamt mit Zustimmung der Finanzabteilung.

§ 11

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, den 26. Juni 1940

Der Präsident
des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts.

Nr. C 2292 (Dez. III)

Dr. R i n d e r

Nr. 45. Bildung eines landeskirchlichen Zentralfonds.

Kiel, den 26. Juni 1940.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Bildung eines landeskirchlichen Zentralfonds vom 26. Juni 1940.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Bildung eines landeskirchlichen Zentral-

fonds vom 26. Juni 1940 wird hiermit bestimmt:

1. Die gemäß § 2 der Verordnung einzuzahlenden Beträge sind auf das Konto der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt bei der Kieler Spar- und Leihkasse zu überweisen. Einzuzahlen sind alle gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung den Kirchengemeinden oder Kirchengemeindevverbänden nach dem 10. Juli 1940 zufließenden Beträge und die Ersparnisse gemäß § 2 Abs. 2, die beginnend mit dem Rechnungsjahr 1940 erzielt werden.

Von der Überweisung eines Betrages ist dem Landeskirchenamt Mitteilung zu machen. Dabei ist anzugeben, aus welcher Veranlassung der Betrag an die Kirchengemeinde gezahlt worden ist.

2. Anträge gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung auf Erteilung der Genehmigung, daß von der Einzahlung an den landeskirchlichen Zentralfonds abgesehen werden darf, sind spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Geldes bei der Kirchengemeinde, im Falle des § 2 Abs. 2 der Verordnung spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluß des Rechnungsjahres an das Landeskirchenamt zu richten. Später eingehenden Anträgen kann nicht entsprochen werden.

3. Sobald die Mitteilung der Spar- und Leihkasse über den Eingang eines eingezahlten Betrages dem Landeskirchenamt vorliegt, erhält die Kirchengemeinde eine Empfangsbcheinigung, die bei den Akten der Kirchengemeinde aufzubewahren ist. In die Empfangsbcheinigung ist der z. B. geltende Zinssatz und der Anfangstermin der Zinszahlung aufzunehmen.

4. Darlehen, die gemäß § 7 der Verordnung aus dem landeskirchlichen Fonds gewährt werden, können in der Regel nur zum 1. Januar und 1. Juli gezahlt werden. Anträge sind rechtzeitig vor diesen Terminen einzureichen. Die Notwendigkeit der Aufnahme des Darlehens ist zu begründen, die Finanzlage der Kirchengemeinde eingehend darzulegen.

Die Auszahlung des Darlehensbetrages setzt voraus, daß die vom Landeskirchenamt an die Darlehensgewährung geknüpften Bedingungen erfüllt sind, und ein Schuldschein von der Kirchengemeinde ausgestellt ist.

Die Darlehenszinsen sind jährlich auf Grund einer Zinsanforderung des Landeskirchenamts auf das Konto der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt bei der Kieler Spar- und Leihkasse zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Zins- und Tilgungsbeträge kann das Landeskirchenamt die sofortige Rückzahlung des Darlehensbetrages verlangen.

5. Im übrigen wird auf die unter dem heutigen Tage erlassene Rundverfügung verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 2390 (Bez. III).

Dr. Rinder.

Nr. 46. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1940.

Kiel, den 26. Juni 1940.

Bezugnehmend auf unsere Verfügung vom 29. April 1940 — A 854 — bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten zugleich für den Preussischen Finanzminister unter dem 21. Juni 1940 die staatliche Genehmigung dazu erteilt hat, daß zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für das Rechnungsjahr 1940 eine landeskirchliche Umlage von 1.300.000 *RM* erhoben wird, die zu $\frac{4}{5}$ nach Maßgabe der Reichseinkommensteuer 1938 aller Evangelischen, und zu $\frac{1}{5}$ nach Maßgabe der für die Grundstücke aller Evangelischen ermittelten Grundsteuermeßbeträge 1938 auf die Propsteien umzulegen ist.

Gleichzeitig ist genehmigt, daß die Umlagebeiträge der Propsteien vierteljährlich nachträglich

am 30. Juni, 30. September, 31. Dezember 1940 und 31. März 1941 an die Landeskirchenkasse zu entrichten sind und daß bei verspäteter Zahlung der Beiträge nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahltag gefordert werden können.

Die Grundsteuermessbeträge sind bei der Festsetzung der Umlagebeiträge insoweit nicht zu berücksichtigen, als der Grundbesitz von Gemeindegliedern auf Grund alter besonderer Vorrechte von den Kirchensteuerzuschlägen vom Grundbesitz befreit ist.

Die von den einzelnen Propsteien für das Rechnungsjahr 1940 zu zahlenden Beiträge zur landeskirchlichen Umlage werden nunmehr endgültig festgesetzt und den Synodalausschüssen demnächst mitgeteilt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Dr. Rinder.

Nr. A. 1154 (Dez. III).

Nr. 47. Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen

aus dem Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1940, Seite 799.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Berlin, den 6. April 1940.

I. Allgemeines.

1. Kirchen, Kapellen und sonstige zum Gottesdienst bestimmte Gebäude gehören ohne Rücksicht auf ihre Größe zum erweiterten Selbstschutz. Für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen sind deshalb in erster Linie die Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz (LDv. 755) maßgebend. Daneben gelten folgende besondere Anweisungen:

II. Ständige Maßnahmen.

A. Personelle Maßnahmen.

2. a) Betriebsluftschutzleiter.

Als Betriebsluftschutzleiter ist eine zur Gefolgschaft der Kirche gehörende Person gem. § 9 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. in der Fassung v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1630) polizeilich heranzuziehen. Er muß in der Nähe der Kirche wohnhaft sein.

b) Gefolgschaft.

(1) Zu der Gefolgschaft im Sinne der LDv. 755 (Ziff. 10) gehören die Geistlichen, Organisten, Küster, Glöckner und sonstige von der Kirchengemeinde unmittelbar beschäftigte Personen. Ist diese Personenzahl zu gering, um aus ihr eine wirksame Einsatzgruppe zu bilden, so können Ergänzungskräfte aus den in der Nähe der Kirche wohnenden Kirchenmitgliedern gem. § 9 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. polizeilich herangezogen werden. Zu diesem Zweck schlägt der Betriebsluftschutzleiter der Kirche dem örtlichen Luftschutzleiter geeignet erscheinende Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde vor. Bei der Auswahl dieser Personen hat der Betriebsluftschutzleiter darauf Bedacht zu nehmen, daß nur solche herangezogen werden können, die auch im Ernstfall für den Luftschutz der Kirche zur Verfügung stehen und möglichst nicht in anderen Betrieben beruflich tätig sind. Bevorzugt kommen hierfür z. B. selbständige Gewerbetreibende, Kaufleute, Handwerker, Pensionäre und auch Frauen in Betracht.

(2) Weiterhin ist bei der Auswahl der heranzuziehenden Personen darauf zu achten, daß wenigstens ein Teil der Einsatzgruppe jederzeit in der Nähe der Kirche anwesend ist und Doppel-

heranziehungen, insbesondere zum Selbstschutz in den benachbarten Wohnhäusern und zugleich auch zur Einsatzgruppe für die Kirche, vermieden werden.

c) Einsatz- und Bereitschaftsgruppen.

Die Einteilung der Gefolgschaft und die Aufstellung der erforderlichen Einsatz- und Bereitschaftsgruppen hat sich grundsätzlich der Größe, Bauart und Luftgefährdung der Kirche anzupassen. Es bleibt dem örtlichen Luftschutzleiter überlassen, die Anzahl, Art und Zusammensetzung der aufzustellenden Einsatz- und Bereitschaftsgruppen, je nach der Notwendigkeit, festzusetzen. Die Maßnahmen haben sich lediglich im Rahmen des Notwendigen zu halten (vgl. Ziff. 13 der RDo. 755).

3. (1) Die durch die Einrichtung, Aufstellung und den Einsatz der gesamten Einsatzgruppe entstehenden Kosten trägt die Kirche.

(2) Die hierfür maßgebenden Bestimmungen der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzgef. finden entsprechende Anwendung.

B. Sächliche Maßnahmen.

4. Für jede Kirche sind die notwendigen Luftschutzräume herzustellen. Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die Vorschriften der Zweiten Durchf.-VO. zum Luftschutzgef. v. 4. 5. 1937 (RGBl. I S. 566) mit den hierzu ergangenen Ausf.-Best.¹⁾ und Durchf.-Erl.²⁾. Es ist anzustreben, auch in bestehenden Kirchen Luftschutzräume nach diesen Vorschriften herzurichten. Ist dies nach den gegebenen Zeitumständen nicht möglich, so sind die Luftschutzräume mindestens in behelfsmäßiger Form nach den Vorschriften der Neunten Durchf.-VO. zum Luftschutzgef. v. 17. 8. 1939 (RGBl. I S. 1391) (auch Ausf.-Best.³⁾) herzurichten. Ist wegen besonderer Umstände ein genügender Schutz der Kirchenbesucher nicht zu erreichen, so wird sich bei Verschärfung der Luftlage eine vorübergehende Schließung der Kirchen nicht vermeiden lassen (vgl. Nr. 10a). Die Errichtung der Luftschutzräume wird hier und da nur in benachbarten Häusern durchführbar sein. Hierbei sind vornehmlich nur solche Häuser auszuwählen, die außerhalb des Trümmerbereichs der Kirche liegen. Erklärt sich der Eigentümer des für den Ausbau des Luftschutzraumes der Kirche in Betracht kommenden Nachbarhauses zur freiwilligen Duldung des Einbaues nicht bereit, so ist bei dem örtlichen Luftschutzleiter ein Antrag auf Erzwingung der Duldung nach dem Reichsleistungsges. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) in Verbindung mit der Bef. von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsges. berechtigt sind, v. 30. 8. 1939 (RGBl. I S. 1541) zu stellen. Die durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten trägt die Kirchengemeinde.

5. In der Kirche muß durch geeignete Anschläge und sonstige organisatorische Maßnahmen die richtige Verteilung der Gemeinde auf die einzelnen Luftschutzräume sichergestellt werden.

6. Die Verdunklung ist nach den Vorschriften der Achten Durchf.-VO. zum Luftschutzgef. (Verdunklungs-VO.) v. 23. 5. 1939 (RGBl. I S. 965) durchzuführen. Wegen der Eigenart der Kirchen werden im allgemeinen nur Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtquellen in Betracht kommen.

7. Die Geräteausstattung richtet sich nach dem Anh. 5 der RDo. 755. Mit Zustimmung des örtlichen Luftschutzleiters kann in kleineren Kirchen hiervon abgewichen werden. In diesem Fall müssen jedoch mindestens die Geräte vorhanden sein, die nach der Siebenten Durchf.-VO. zum Luftschutzgef. v. 23. 5. 1939 (RGBl. I S. 963) für eine Luftschutzgemeinschaft vorgeschrieben sind.

8. Die Entrümpelung der Böden und Türme ist nach den Vorschriften der Dritten Durchf.-VO. zum Luftschutzgef. v. 4. 5. 1937 (RGBl. I S. 566) durchzuführen. Böden und Türme sind auf gefahrlose Gangbarkeit zu überprüfen.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 568; 1939 I S. 1581.

²⁾ Vgl. RMBl. 1937 S. 1652.

³⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 1393.

9. Für den Schutz von Kunstschätzen gelten die Bestimmungen der BDo. 755/6 — Richtlinien für die Durchführung des Luftschutzes in Museen, Büchereien, Archiven und ähnlichen Kulturstätten v. 26. 8. 1939 (RMBl. S. 1386; RMBlB. S. 1871) — sinngemäß.

III. Maßnahmen nach Aufruf des zivilen Luftschutzes.

10. Die Luftgaukommandos können unter Berücksichtigung der Kriegs- und Luftlage in den Luftschutzhorten I., II. und III. Ordnung anordnen:

- a) Es dürfen stets nur so viele Personen zum Gottesdienst zugelassen werden, wie in den vorhandenen Luftschutzhäumen unterzubringen sind. Beim Fehlen von Luftschutzhäumen kann der Gottesdienst untersagt werden. Gegebenenfalls wird der Gottesdienst für die einzelnen Teile der Gemeinde zu verschiedenen Zeiten anzusetzen sein, um die Zahl der Kirchenbesucher bei jedem Gottesdienst der Zahl der vorhandenen Luftschutzhäumplätze anzupassen. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl muß auch erfolgen, wenn das Auffuchen der Luftschutzhäume durch die anwesenden Kirchenbesucher wegen ungünstiger Zugangswege nicht mit der gebotenen Beschleunigung durchgeführt werden kann.
- b) Ist die Raumbelligkeit in der Kirche wegen der durchgeführten Verdunklungsmaßnahmen so gering, daß ein schnelles Auffuchen der Luftschutzhäume bei Fliegeralarm nicht gewährleistet erscheint, so darf der Gottesdienst bei Dunkelheit nicht stattfinden.
- c) Es ist sicherzustellen, daß die Kirchen, wenn sie nicht ohnehin offenstehen, jederzeit geöffnet werden können.
- d) Dort, wo durch das Läuten der Kirchenglocken Störungen des Flugmeldebienstes oder der Flakartillerie möglich sind, können entsprechende Beschränkungen angeordnet werden.

11. Bei allen Fragen, die Beschränkungen des Gottesdienstes oder das Läuten der Kirchenglocken betreffen, sind die zuständigen Kirchenbehörden zu beteiligen.

12. Die Luftgaukommandos können mit Ausübung der genannten Anordnungsbefugnis die örtlichen Luftschutzleiter beauftragen.

IV. Maßnahmen bei Fliegeralarm

13. Fällt der Fliegeralarm in den Gottesdienst, so ist dieser zu unterbrechen. Die Gemeindeglieder und die Einsatzgruppe suchen die Luftschutzhäume auf.

14. Fällt der Fliegeralarm in die gottesdienstfreie Zeit, so begeben sich die Mitglieder der Einsatzgruppe zunächst in die jeweils nächstgelegenen Luftschutzhäume. Es ist sicherzustellen, daß mindestens ein Mitglied der Einsatzgruppe während des Luftangriffs von Zeit zu Zeit, möglichst aus der Deckung heraus, die Kirche auf etwa eingetretene Luftangriffsschäden beobachtet. Nach Beendigung des Luftangriffs (Verstummen des Flakfeuers, des Propellergeräusches oder der Einschläge) oder bei Brandgefahr begibt sich die Einsatzgruppe selbständig aus den verschiedenen Luftschutzhäumen zu einem vorher vom Betriebsluftschutzleiter bestimmten Treffpunkt, um von dort unter Führung des Betriebsluftschutzleiters eine etwa notwendige Schadensbekämpfung aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Betriebsluftschutzleiter gem. § 9 Abs. 5 der Ersten Durchf.-BDo. zum Luftschutzges. nach Aufruf des Luftschutzes die Befugnis besitzt, auch solche Personen, die nicht zur Einsatzgruppe gehören, zur Beseitigung dringender Schäden vorübergehend heranzuziehen.

V. Maßnahmen nach Entwarnung

Sofern nicht bereits während des Luftangriffs Schäden bemerkt wurden, hat der Betriebsluftschutzleiter mit Hilfe der Angehörigen des Feuerlöschtrupps nach der Entwarnung in der Kirche fest-

zustellen, ob Luftangriffsschäden aufgetreten sind. Die übrigen Kräfte der Einsatzgruppe warten das Ergebnis der Feststellungen an dem vorher bestimmten Treffpunkt in der Nähe der Kirche ab. Sind Schäden entstanden, ist nach Abschn. IV Ziff. 14 Satz 3 und 4 zu verfahren.

Riel, den 5. Juni 1940.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 2164 (Dez. II.)

Im Auftrage:
Carstensen

Nr. 48. Luftschutz in Kirchen.

Abschrift

Riel, den 5. Juni 1940.

Berlin, den 30. Mai 1940.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
III 1333/40 I, II.

Abschrift

Berlin W 8, den 17. Mai 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Gen. d. Flakart. b. R. d. L. u. Ob. d. L.
Nz. 41 a 2855/3 L. Zn. 131 I D Nr. 759/40 III Ang.

Es wird gebeten, eine Notiz im nachstehenden Sinne in den Verordnungsblättern der einzelnen Kirchenbehörden veröffentlichen zu lassen.

Betr.: L. Dv. 755/3 „Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen“.

Die Buchdruckerei A. Lackerbauer in Biechtach (Bayer. Ostmark) ist vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe mit der Herstellung und dem Vertrieb der o. a. Vorschrift beauftragt worden.

Der Preis für die Abgabe der Vorschrift beträgt:

Bei Abnahme von	1 Stück	=	0.15 RM.
" " "	10—49 "	=	0.12 "
" " "	50—99 "	=	0.11 "
" " "	100 und mehr "	=	0.10 "

Im Auftrag:

gez. Saalfraut

An den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Berlin W 8, Leipziger Str. 3

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Im Auftrag:

gez. Roth

An die kirchlichen Behörden.

Vorstehende Abschrift bringen wir den Kirchenvorständen zur Kenntnis. Die „Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen“ ist unter Nr. 47 dieses Stückes des Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Nr. C 2095 (Dez. III)

Im Auftrage:
Carstensen

Nr. 49. Kollektenaussschreibung für das dritte Vierteljahr 1940.

Kiel, den 28. Juni 1940.

Nr.	Tag der Einsammlung	Bezeichnung der Kollekte	Der Ertrag ist abzuführen an:	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	14. Juli 1940 8. n. Trin.	Wiederaufbau evang. Gemeinden im Ostraum	Landeskirchenamt, Konto 1065 bei der Landesbank und Girozen- trale, Kiel	Nachweisungen an das Landeskirchen- amt
2	4. August 1940 11. n. Trin.	Brüderanstalt in Ricklung (Innere Mission)	Landesleiter der Inneren Mission, Konto 4991 beim Bankhaus Wilh. Ahlmann in Kiel	dto.
3	11. August 1940 12. n. Trin.	Kirchliche Arbeit im Heiligen Lande (Jerusalemverein)	Jerusalemverein, Postscheckkonto in Berlin NW 7 Nr. 167 77	dto.
4	18. August 1940 13. n. Trin.	Herbergen zur Heimat	Nordelbischer Herbergsverband, Konto 4431 bei der Stadtspark- kasse in Flensburg	dto.
5	8. Sept. 1940 16. n. Trin.	Kirchliche weibliche Jugendpflege	Landeskirchenamt, Konto 1065 bei der Landesbank und Girozentrale in Kiel	dto.
6	22. Sept. 1940 18. n. Trin.	Studien-Stipendien der Theologen	Landeskirchenamt, Konto 1065 bei der Landesbank und Girozentrale in Kiel	dto.

Die Einzelerträge sind von den Kirchengemeinden an die Präpste (Landesuperintendent), von diesen insgesamt an die in der Ausschreibung genannte Empfangsstelle abzuführen. Wir er-
suchen, die achtwöchentliche Frist für die Kollektenabrechnung unbedingt innezuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nr. C 2410 (Dez. V)

Morys

Nr. 50. Neue Bücher und Schriften.

„Im Bunde mit Gott“, herausgegeben von Dr. Volmar Löber, Verlag Deutsche Christen, Weimar. 86 Seiten, broschürt 60 Pfg. In dem Büchlein sprechen 30 berühmte deutsche Männer zu dem Leser über die Fragen von Glauben, Christentum und christlicher Lebenshaltung. Ihnen allen ist gemeinsam, daß der christliche Glaube, den sie im Herzen tragen, nicht in einem Spannungs-
verhältnis zu den völkisch-politischen Aufgaben ihrer Zeit steht, sondern sie erst stark macht, inner-
lich sicher und frei ihren Weg zu kraftvoller Tat zu gehen.

Für Führer und Volk fielen:

am 2. September

am 3. September

am 25. September

am 17. Mai 1940

am 24. Mai 1940

am 27. Mai 1940

am 29. Mai 1940

am 30. Mai 1940

am 1. Juni 1940

am 10. 6. 1940 v

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Personalien.

Die I. theolog. Prüfung (Notexamen) hat bestanden:

stud. theol. Bernhard Speck aus Malente.

Berufen: am 14. Mai 1940 der Pastor Willi Bieger in Bannesdorf a. F. in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek;

am 19. Mai 1940 der Pastor Lorenz Jensen in Eggebek als Pastor der Kirchengemeinde Hemme;

am 29. Mai 1940 der Pastor Heinz Jonas in Hollingstedt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hollingstedt.

am 1. Juni 1940 Pastor Karl Krepper, Büdelsdorf, in die III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwark mit dem Amtssitz in Büdelsdorf;

Eingeführt: am 7. April 1940 der Pastor Friedrich Brunn in Hemmingstedt als Pastor der Kirchengemeinde Hemmingstedt;

am 14. April 1940 der Pastor Siegfried Bethke als Pastor der Kirchengemeinde Wöhrden;

am 9. Juni 1940 der Pastor Willi Bieger in Eggebek als Pastor der Kirchengemeinde Eggebek.

Gestorben: am 12. Mai 1940 Pastor i. R. Frahm in Lübeck, vom 18. November 1900 bis zur Ruhesetzung am 1. Oktober 1935 Pastor in Gr. Grönau.